

# GEMEINDE LANGERRINGEN

# Bekanntmachung



---

## Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Langerringen

---

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes wird hiermit die Grundsteuer für 2026 in gleicher Höhe und zu den gleichen Fälligkeiten wie im Vorjahr (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) festgesetzt, soweit nicht wegen Änderungen ein neuer Bescheid erstellt wird. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

**Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer A 350 v.H., die Grundsteuer B 350 v.H. und die Gewerbesteuer 340 v.H.**

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen, Hauptstr. 16, 86853 Langerringen, eingesehen werden.

Langerringen, 07.01.2026

angeheftet:

abgenommen:

Handzeichen:

Knoll

Erster Bürgermeister